

Interpellation Dobler-Oberuzwil vom 24. November 2003
(Wortlaut anschliessend)

Vorschriften und Auflagen des Arbeitsinspektorates

Schriftliche Antwort der Regierung vom 20. Januar 2004

Ernst Dobler-Oberuzwil stellt in seiner Interpellation vom 24. November 2003 fest, dass viele Vorschriften und Auflagen des Arbeitsinspektorates lediglich Kosten verursachen, jedoch weder die Arbeitssicherheit noch die Attraktivität der Arbeitsplätze steigern würden. Dadurch würden viele Investoren davon abgehalten werden, in neue Arbeitsplätze zu investieren. In diesem Zusammenhang stellt er der Regierung verschiedene Fragen.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Die Aufgabengebiete des im Amt für Wirtschaft angesiedelten Arbeitsinspektorates finden ihre gesetzliche Grundlage ausnahmslos in bundesrechtlichen Erlassen. Es sind dies insbesondere das Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (SR 822.11; abgekürzt Arbeitsgesetz) und das Bundesgesetz über die Unfallversicherung (SR 832.20; abgekürzt UVG), jeweils mit den entsprechenden Verordnungen, die Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten (SR 832.30; abgekürzt VUV), die Verordnung über Azetylen, Sauerstoff und Kalziumkarbid (SR 832.312.13) und die Verordnung betreffend Aufstellung und Betrieb von Dampfkesseln und Dampfgefässen (SR 832.312.11). Die Umsetzung dieser Bundeserlasse hat dazu geführt, dass die Unfallzahlen in den Betrieben stark gesunken sind, was aus den Suva-Statistiken ersichtlich wird. Sinkende Unfallzahlen führen in den betroffenen Betrieben direkt zu Einsparungen bei den durch unfallbedingte Ausfälle verursachten Kosten. Unfallprävention ist aus diesem Blickwinkel auch volkswirtschaftlich als durchaus sinnvoll zu betrachten, wobei es natürlich schwierig ist, die konkreten Kosten der Unfallverhütung mit den Ersparnissen durch nicht eingetretene Unfälle zu vergleichen.

Das Arbeitsinspektorat geht beim Vollzug der erwähnten Bundeserlasse sehr pragmatisch und lösungsorientiert vor, ohne dabei deren Ziel, die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu gewährleisten, aus den Augen zu verlieren. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Arbeitsinspektorates wurden für diese Aufgaben an speziellen Ausbildungen mit dem erforderlichen Fachwissen ausgestattet. Schliesslich gilt es festzuhalten, dass ein Grossteil der Aufgaben des Arbeitsinspektorates in der Beratungstätigkeit liegt. Dabei wird im Gespräch mit Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern, aber auch mit Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern nach einer für beide Seiten bestmöglichen Lösung gesucht, wie den gesetzlichen Vorschriften nachgekommen werden kann. Gerade bei der Umwandlung älterer Fabrikgebäude zu Industrie- oder Gewerbezentren mag der Aufwand zur Erfüllung minimalster Standards bezüglich Fluchtwege und sanitäre Einrichtungen in einzelnen Fällen als hoch erscheinen. Die verfügbaren baulichen Lösungen sollen aber auch eine künftige nochmalige Umnutzung vereinfachen. Grundsätzlich arbeitet das Arbeitsinspektorat nur dort mit Auflagen und Bedingungen, wo es für die Durchsetzung der bundesrechtlichen Bestimmungen unabdingbar ist und die Sicherheit der Beschäftigten nicht anders gewährleistet werden kann.

Die Regierung beantwortet die einzelnen Fragen wie folgt:

- 1./2. Bei den heute vom Arbeitsinspektorat vollzogenen Vorschriften handelt es sich ausnahmslos um bundesrechtliche Bestimmungen. Eine Änderung von Erlassen in eigener Kompetenz kommt für den Kanton St.Gallen deshalb nicht in Frage. Die Auslegung und Handhabung der einzelnen Bestimmungen werden von Fachpersonen des Bundes regelmässig auf ihre Zweckmässigkeit hin überprüft. Falls sinnvoll und nötig greift das Staatssekretariat für Wirtschaft (seco) korrigierend ein und sorgt so für einen einheitlichen Vollzug in den Kantonen.
3. Die zahlreichen Beratungen in den Betrieben und der konsequente, aber pragmatische Vollzug der Vorschriften des Arbeitsgesetzes (SR 822.11) und des Unfallversicherungsgesetzes (SR 832.20) haben zu sichereren Arbeitsplätzen und gesünderen Arbeitnehmenden geführt. Es kann deshalb nicht Aufgabe der Regierung sein, sich gegen solche, letztlich im Interesse der gesamten Volkswirtschaft liegende Vorschriften stark zu machen.

Sowohl bei Revisionen des Arbeitsgesetzes (SR 822.11) und dessen Verordnungen als auch bei Änderungen von anderen bundesrechtlichen Erlassen findet jeweils im Vorfeld eine breit angelegte Vernehmlassung statt, bei der Vertretern aller Interessensgruppen Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt wird. Die Regierung setzt sich in diesen Vernehmlassungsverfahren regelmässig für pragmatische, praktikable, volkswirtschaftlich sinnvolle und soweit möglich für die Unternehmerschaft betriebswirtschaftlich verkraftbare Lösungen ein.

20. Januar 2004

Wortlaut der Interpellation 51.03.67

Interpellation Dobler-Oberuzwil: «Vorschriften und Auflagen des Arbeitsinspektorates – Beschränkung auf das Wesentliche

Beim Neubau und vorallem beim Umbau oder der Umnutzung von Betriebsstätten müssen Vorschriften und Auflagen des Arbeitsinspektorates erfüllt werden, von denen viele vorallem nur Geld kosten und objektiv gesehen weder die Arbeitssicherheit noch die Attraktivität der Arbeitsplätze steigern. Gerade bei der Umnutzung von bestehenden Fabrikgebäuden verursacht dies Kosten, die viele Investoren davon abhalten, in neue Arbeitsplätze zu investieren. Dabei handelt es sich vielfach um kleine Details, die sich aber summieren.

Ich bitte die Regierung um die Beantwortung der folgenden Fragen:

Ist die Regierung bereit,

1. das Vorschriftenwerk betreffend Arbeits- und Betriebsstätten unter Beizug von Wirtschaftsvertretern auf Sinn und Zweck zu überprüfen?
2. unnötige oder überholte Vorschriften, deren Erlass in eigener Kompetenz liegt zu ändern oder sogar zu streichen?
3. dort wo es sich um übergeordnete Vorschriften handelt, dies zu kommunizieren, damit entsprechende Vorstösse gemacht werden können?»

24. November 2003